

Anlage 2 Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen



1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AGM) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen, Flächen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Bayerischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Die Stadthalle der Stadt Gunzenhausen wird durch die Stadt Gunzenhausen verwaltet, so dass die Ausfertigung von Verträgen stets durch die Stadt Gunzenhausen unter Einbeziehung der vorliegenden AGM erfolgt.

Die AGM gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGM auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn die Stadt Gunzenhausen sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGM, soweit in dem Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Über alle Fragen, die in den Allgemeinen Mietbedingungen nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Stadtrats einzuholen.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Die Überlassung und Benutzung der Halle bedarf eines schriftlichen Antrags sowie einer schriftlichen Genehmigung, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Vor Genehmigung und ordnungsgemäßem Abschluss des Mietvertrages steht dem Mieter kein Nutzungsanspruch zu.

Alle Verträge mit der Stadt Gunzenhausen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Mieter den ausgefertigten und von der Stadt Gunzenhausen unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Stadt Gunzenhausen eingeht.

2.2.Übersendet die Stadt Gunzenhausen noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter zwei Exemplare unterschreibt und sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Stadt Gunzenhausen sendet und eine von der Stadt Gunzenhausen gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

2.3. Werden im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Mieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2.4. Aus einer Reservierung für einen bestimmten Termin oder aus terminlichen Vornotierungen können Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrags oder auf Schadenersatz nicht hergeleitet werden. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der bezeichneten Rücksendefrist. Einen gesonderten Hinweis gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.

2.5. Durch den Abschluss des Mietvertrags kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Veranstalter und der Stadt Gunzenhausen zustande.

3. Vertragspartner, Mieter, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner der Stadt Gunzenhausen ist der im Vertrag bezeichnete Mieter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Gunzenhausen.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2 **Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen**

3.2. Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Mieter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Mieter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der Stadt Gunzenhausen verweigert werden.

3.3 Der Mieter bleibt gegenüber der Stadt Gunzenhausen stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

3.4 Der Mieter hat der Stadt Gunzenhausen auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Abs. 2 der bayerischen Versammlungsstättenverordnung nach Maßgabe der in Anlage zum Vertrag beigefügten „Sicherheitsbestimmungen“ wahrnimmt.

3.5 Mieter, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ der Stadt Gunzenhausen verbindlich vorzugeben. Der Mieter ist gegenüber der Stadt Gunzenhausen verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen. Jeder Aussteller ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters.

3.6 Die Pflichten, die dem Mieter nach diesen AGM obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung durch die Stadt Gunzenhausen führen.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen und/oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag.

4.2 Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Stadt Gunzenhausen. Der Mieter verpflichtet sich, die Stadt Gunzenhausen über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit Unterzeichnung des Mietvertrags, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Stadt Gunzenhausen behält sich das Recht vor, Film- und Tonaufnahmen aufzuzeichnen, um den rechtmäßigen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

4.4 Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen, Flächen und/oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Gunzenhausen und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters, sofern der Mieter für die Beschaffung dieser Genehmigungen verantwortlich ist (vgl. Punkt 10.1).

Anlage 2 Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen



5. Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Das Mietobjekt wird für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau sind durch den Mieter zu berücksichtigen. Auf- und Abbauzeiten sowie Proben gelten als Mietzeit. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen, die ebenfalls als Mietzeit gelten, müssen mit der Stadt Gunzenhausen abgestimmt werden.

5.2 Mit Überlassung der Räume, Säle, Flächen und/oder Freiflächen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Gunzenhausen verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der der Stadt Gunzenhausen benannte Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Veranstaltungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Mieter oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Stadt Gunzenhausen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

5.3. Vom Mieter oder von Dritte während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind die vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt erhalten.

6. Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzkosten

6.1. Der vereinbarte Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind als Anlage zum Mietvertrag schriftlich festgelegt. Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt Vertragsschlusses noch nicht abschließend feststehen oder zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswache, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst, sowie Zwischen- und Endreinigung sind gesondert zu vergüten.

6.2 Das Nutzungsentgelt für Räume, Säle und Flächen schließt Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Standardhaus- und Raumbelichtung ein, soweit in der Kosten- und Leistungsübersicht (Anlage zum Vertrag) nichts anderes vermerkt ist.

6.3 Der im Mietvertrag vereinbarte Abschlag auf Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen ist, sofern im Mietvertrag kein anderer Zahlungszeitpunkt vereinbart ist, im Voraus auf ein von der Stadt Gunzenhausen angegebenes Konto zu zahlen.

6.4 Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung.

6.5 Alle Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Stadt Gunzenhausen vorbehalten.

7. Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle bedürfen der Einwilligung der Stadt Gunzenhausen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die Stadt Gunzenhausen übernommen werden. Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2

Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen

7.2 Auf allen Internet-Homepages, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3.2) deutlich als Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter, nicht aber zwischen dem Veranstaltungsbesucher und der Stadt Gunzenhausen zustande kommt.

7.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3.2) Mieter ist und nicht die Stadt Gunzenhausen.

7.4 Die Nennung des Namens „Stadt Gunzenhausen“ und/oder die Verwendung des Logos der Stadthalle auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Gunzenhausen. Bei der Nennung sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo der Stadthalle zu verwenden.

7.5 Der Mieter stellt die Stadt Gunzenhausen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder ggf. ein Dritter (vgl. Punkt 3. 2) durch die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallende Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6. Wildes Plakatieren ist Verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

7.7 Bei der Buchung des Plakatversands an regionale Adressen durch die STADT GUNZENHAUSEN, lässt der Mieter spätestens 2 Monate vor seinem Veranstaltungstermin der STADT GUNZENHAUSEN 100 fertig gestaltete Plakate auf eigene Kosten zukommen. Es werden ausschließlich die Formate DIN A1, DIN A2, DIN A3 versandt. Nach dieser genannten Frist kann kein rechtzeitiger Versand mehr gewährleistet werden. Eine Erstattung der Versandpauschale ist nach Fristablauf ausgeschlossen. Der Versand erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung. Die Vereinbarung eines festen Versandtermines ist nicht möglich.

8. Freikarten

Der Stadt Gunzenhausen steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte und Sanitäter zu reservieren und dieser der Polizei/oder dem Ordnungsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Durchführung des Kartenverkaufs, Mitteilung der Verkaufszahlen

9.1 Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Eintrittskarten selbst verantwortlich. Bei Theater- und Konzertbestuhlung stellt die Stadt auf Wunsch Kartensätze gegen Kostenersatz zur Verfügung.

9.2 Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung bauordnungsrechtlich höchstens zulässigen Personenzahl ausgegeben werden. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstandenen Schäden. An die Vorgaben des Bestuhlungsplanes ist sich zu halten.

9.3 Der Mieter hat auf Aufforderung der Stadt Gunzenhausen die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen.

10. Behördliche Erlaubnisse / GEMA-Gebühren

10.1 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen, welche die Durchführung der Veranstaltung selbst und nicht das Mietobjekt selbst und von der Stadt Gunzenhausen zu erbringende Leistungen und Nebenleistungen betreffen (z. B. Gastronomie, vgl. Punkt 12). Der Vermieter erhält bei Vertragsabschluss den Nachweis der entsprechenden Anmeldungen und Erlaubnisse.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2

Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen

10.2 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Stadt Gunzenhausen erhält bei Vertragsabschluss vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadt Gunzenhausen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

10.3 Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.

11. Herstellung von Ton-, Ton-Bild und Bildaufnahmen

11.1 Tonaufnahmen, Ton-Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Stadt Gunzenhausen. Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

11.2. Die Stadt Gunzenhausen hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen, sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

12. Gewerbeausübung und Merchandising

12.1 Gewerbliche Betätigung jeder Art sowie Verlosungen durch den Veranstalter oder durch Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

12.2 Dem Mieter ist nicht gestattet, Gewerbetreibende wie z.B. Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller, Merchandising etc. zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.

13. Garderoben und Parkplätze

13.1 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Stadt Gunzenhausen. Die Stadt Gunzenhausen trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus diesen Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Mieter. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der Stadt Gunzenhausen zu.

13.2 Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä.) durch den Mieter oder das Einlasspersonal anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Stadt Gunzenhausen keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher der Veranstaltung.

13.3 Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Veranstaltungsbesuchern zu entrichten. In dieser Gebühr ist die Garderobenrückversicherung enthalten. Die Deckungssumme beträgt je Garderobenstück höchstens 2.500 €, für den Inhalt von Handtaschen und ähnlichen Behältnissen höchstens 100 €.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2 Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen

13.4 Die Stadt Gunzenhausen garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie behält sich vor, die vorhandenen Parkplätze oder Teile derselben auch für andere Zwecke, wie z. B. die Vorbereitung oder Beendigung einer anderen Veranstaltung, zu nutzen.

14. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadt Gunzenhausen verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl, der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung der Stadt Gunzenhausen die zu erwartenden Besucherzahlen auf Grundlage der aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen. Weitere Angaben zu der Veranstaltung und zu potenziellen Brandrisiken hat der Mieter auf Anforderung mitzuteilen. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und/oder den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst entstehen, hat der Mieter zu tragen.

15. Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

15.1 Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Veranstaltungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Stadt Gunzenhausen stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters.

15.2 Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

16. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 39 bayerischen Versammlungsstättenverordnung „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen. Einzelheiten hierzu sind den Sicherheitsbestimmungen der Stadt Gunzenhausen zu entnehmen.

17. Haftung des Mieters

17.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

17.2 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

17.3 Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Gunzenhausen auf Schadenersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (vgl. Punkt 3.2), Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

17.4 Der Mieter stellt die Stadt Gunzenhausen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten, Nichtabführung von GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadt Gunzenhausen als Betreiber der Veranstaltungsstätte verhängt werden können.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2

Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen

17.5 Die Stadt Gunzenhausen wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt, von der Stadt Gunzenhausen zu verlangen, Rechtsmittel gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Stadt Gunzenhausen insoweit vollständig freizuhalten.

17.6 Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

17.7 Der Mieter ist verpflichtet, eine Mieterhaftpflicht-Versicherung mit Deckungsschutz für Personen-; Sach- und/ oder Vermögensschäden in Höhe von 5,0 Mio. € (fünf Millionen Euro) abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten.

Sofern der Mieter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweist, ist die Stadt Gunzenhausen berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters für die Veranstaltung abzuschließen. Abweichend hiervon sind Vereinbarungen im Mietvertrag zu treffen.

17.8 Die Stadt Gunzenhausen übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern einer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

17.9 Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche in der Stadthalle meldet, werden Fundsachen im Fundamt der Stadt Gunzenhausen abgegeben.

18. Gewährleistung

18.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Gunzenhausen auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

18.2 Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Stadt Gunzenhausen die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

18.3 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass oder Benutzungs-entschädigung, wenn gleichzeitig das Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

19. Haftung der Stadt Gunzenhausen und Konkurrenzschutz

19.1 Eine Haftung der Stadt Gunzenhausen für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

19.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Stadt Gunzenhausen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

19.3 Die Stadt Gunzenhausen haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadt Gunzenhausen, haftet die Stadt Gunzenhausen nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Stadt Gunzenhausen ist ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert oder abgesagt werden muss.

19.4 Stadt Gunzenhausen übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Stadt Gunzenhausen keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch Stadt Gunzenhausen gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.



Stadthalle
Gunzenhausen

Anlage 2 **Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen**

19.5 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadt Gunzenhausen.

19.6 Für ein etwaiges Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen haftet die Stadt Gunzenhausen ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

19.7 Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

19.8 Die Stadt vermietet die Mietsache an eine Vielzahl von Mietern zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art. Dem Mieter wird im Hinblick auf seine Veranstaltung insoweit keinerlei Konkurrenzschutz gewährt.

20. Wegfall der Vermietung

20.1 Führt der Mieter aus einem von der Stadt Gunzenhausen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Stornogebühr, bezogen auf die vereinbarten Entgelte der Raummiete zu leisten:

bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Mietbeginn 30 %
- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 50 %
- bis zu 3 Monaten vor Mietbeginn 75 %
- danach 100 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

20.2 Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt Gunzenhausen eingegangen sein.

20.3 Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Stadt Gunzenhausen ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadt Gunzenhausen Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen ein höherer Schaden entstanden, so ist die Stadt Gunzenhausen berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

21. Rücktritt / Kündigung

21.1 Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter verstoßen wird,
- g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,

Anlage 2 Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen

h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

21.2 Macht die Stadt Gunzenhausen von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 21 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

21.3 Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Stadt Gunzenhausen und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadt Gunzenhausen vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadt Gunzenhausen angemessene Sicherheit leistet und der Veranstalter im Mietvertrag benannt ist.

22. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadt Gunzenhausen für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

23. Ausübung des Hausrechts

23.1 Der Stadt Gunzenhausen und den von ihr beauftragten Personen oder Erfüllungsgehilfen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, den Veranstaltungsbesuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu.

23.2 Den von der Stadt Gunzenhausen beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

23.3 Der Mieter und ggf. sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume und Freiflächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern insbesondere zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung werden sie durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

23.4 Das Hausrecht des Mieters bzw. Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

24. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt Gunzenhausen vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Gunzenhausen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

25. Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen und Auflagen

25.1 Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten und/oder Freiflächen eingebracht, Bühnen / Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, wird auf die Geltung der „Sicherheitsbestimmungen“ der Stadt Gunzenhausen und der bayerischen Versammlungsstättenverordnung hingewiesen.

Anlage 2 Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen



25.2 Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Veranstaltungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich auch für den Mieter die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

25.3 Der Mieter erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt.

26. Datenverarbeitung, Datenschutz

26.1 Die Stadt Gunzenhausen überlässt dem Mieters/Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbedingte Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Mieter/Veranstalter an die Stadt Gunzenhausen übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Des Weiteren verarbeitet die Stadt Gunzenhausen – sollte dies für die Erbringung unserer Leistung erforderlich sein – personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen Unternehmen innerhalb der Stadt Gunzenhausen oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Auskunft) berechtigt übermittelt werden.

26.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Stadt Gunzenhausen zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Stadt Gunzenhausen die Daten des Mieters/Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung.

26.3 Personenbezogene Daten des Mieters/Veranstalters, des Veranstaltungsleiters sowie seines entscheidungsbefugten Ansprechpartners können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen.

Soweit die Stadt Gunzenhausen die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt die Stadt Gunzenhausen von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtliche Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung.

26.4 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der Stadt Gunzenhausen ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

26.5 Die Stadt Gunzenhausen verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

27. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

27.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gunzenhausen.

Anlage 2

Allgemeine Mietbedingungen für die Stadthalle Gunzenhausen



27.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Stadt Gunzenhausen nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadt Gunzenhausen anerkannt sind.

27.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGM, der „Sicherheitsbestimmungen“, der „Hausordnung“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt entsprechend für Vertragslücken.

Stand: 19.04.23